

Geschäftsnummer: 4 K 782/10.KS.A

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Staatsangehörigkeit: Turkmenistan,
Klägerin,

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel durch den Vors. Richter am VG als
Einzelrichter der 4. Kammer auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. Mai 2011 und
ohne weitere mündliche Verhandlung am 26. März 2012 für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.05.2010 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.
Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der vollstreckbaren Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin ist Staatsangehörige Turkmenistans. Sie begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Die am in (Turkmenistan) geborene Klägerin reiste nach ihren Angaben am 04.07.2009 in das Bundesgebiet ein und stellte beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) einen Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte.

Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 13.10.2009 begründete sie den Antrag dahingehend, dass sie vom September 2008 bis Mai 2009 als Au-pair-Mädchen in Deutschland gearbeitet habe. Sie habe verschiedene Stellen gehabt. Im Mai 2009 sei sie nach Turkmenistan zurückgekehrt. Sie habe aber noch eine Aufenthaltserlaubnis gehabt, die bis zum 05.09.2009 gültig gewesen sei. Im August 2009 sei sie dann nach Deutschland zurückgefliegen. Sie sei aus Turkmenistan geflohen, weil sie bei ihrer Rückkehr dorthin habe feststellen müssen, dass ihre Eltern beschlossen hätten, sie mit einem Cousin, dem Sohn der Schwester ihrer Mutter, zu verheiraten. Hiermit sei sie nicht einverstanden gewesen. Es habe erhebliche gewalttätige Auseinandersetzungen im Haus der Eltern gegeben. Diese seien eskaliert, als sie ihren Eltern offenbart habe, dass sie in Deutschland einen Freund habe. Hierbei handele es sich um der in Bad Hersfeld wohne. Sie stamme aus einer streng religiösen muslimischen Familie. Sie fürchte, im Fall einer erzwungenen Rückkehr nach Turkmenistan von ihren Eltern misshandelt oder gar getötet zu werden, weil sie sich dem Wunsch der Familie nach Heirat ihres Cousins widersetzt habe. Inzwischen sei sie auch schwanger. Sie sei nicht verheiratet, was massiv gegen die Moralvorstellungen der Familie verstoße. Schutz vor Nachstellungen der Familie könne sie von staatlichen Behörden nicht erhalten. Diese mischten sich in familiäre Angelegenheiten nicht ein. Ihr drohe im Fall der Rückkehr nach Turkmenistan nichtstaatliche Verfolgung durch die Familie im Sinne einer geschlechtsspezifischen Verfolgung im Sinne von § 60 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG. Sie berufe sich auf Art. 6 c und Art. 9 Abs. 2 f der Richtlinie 2004/83/EG.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt erklärte sie ergänzend, sie habe einen Reisepass, den sie in Gießen abgegeben habe. Sie habe ein Visum für Deutschland gehabt, das vom

06.09.2008 bis 05.09.2009 gültig gewesen sei. Dieses Visum habe sie für ihre Tätigkeit als Au-pair-Mädchen erhalten. Sie sei in Bayern, in Hessen und in Bremen als Au-pair-Mädchen tätig gewesen. Bis zu ihrer Ausreise habe sie im Haus ihrer Eltern gelebt. Bei Turkmenabat handele es sich um die zweitgrößte Stadt von Turkmenistan. Sie sei ledig. Sie sei in der 9. Woche schwanger. Ihr Freund habe die Staatsangehörigkeit von Aserbaidschan. Sie habe zwei Schwestern und einen Bruder. Die Schwestern seien verheiratet; der Bruder sei Jahre alt. Nach der Schule habe sie privat zu Hause Deutsch gelernt. Sie sei geflohen, weil ihre Eltern sie mit ihrem Cousin haben verheiraten wollen. Diesen Cousin kenne sie nicht. Sie habe ihn nie gesehen. Sie kenne auch seinen Namen nicht. Es sei ein Cousin mütterlicherseits. Dieser wohne am Rand der Stadt, es sei zwei oder drei Stunden mit dem Auto dorthin. Nur ihre Mutter habe die Familie ihrer Schwester besucht. Diese sei gestorben, als sie selbst zwei oder drei Jahre alt gewesen sei. Sie kenne die Adresse der Familie der Tante nicht. Ihre Mutter habe ihrer Tante seinerzeit versprochen, dass sie für die Kinder der Tante sorgen würde. Sie habe auch versprochen, für die Verheiratung der Kinder zu sorgen. Sie habe der Tante auch gesagt, dass sie ggf. einen Sohn der Tante mit einer ihrer Töchter verheiraten würde. Ihre beiden anderen Schwestern seien verheiratet. Ungefähr eine Woche nach ihrer Rückkehr in das Elternhaus hätten die Eltern ihr den Plan zur Verheiratung mitgeteilt. Es sei in ihrer Heimat unter Moslems üblich, dass die Eltern den Ehemann auswählten. Auch ihr Freund sei Moslem. Die Eltern hätten gesagt, dass sie von ihrem Freund nichts hören wollten und hätten sie in ihr Zimmer eingesperrt. Nach eineinhalb Wochen sei sie dann aus dem Zimmer geflohen. Es sei Nacht gewesen. Sie habe ihr Erspartes aus Deutschland mitgenommen sowie einen Ring und ein Armband aus Gold. Mit dem Taxi sei sie nach Aschchabad gefahren und habe dort zunächst in einem Hotel gewohnt und sich dann von dem Verkauf des Ringes und des Armbandes ein Flugticket gekauft. Ihre Mutter hätte sie auch getreten. Sie sei drei oder vier Tage eingeschlossen gewesen. Zunächst habe sie bei der Rückkehr von ihrem Freund nichts erzählt. Erst als ihre Mutter davon angefangen habe, dass sie den Cousin heiraten solle, habe sie von dem Freund erzählt. Sie habe mit dem Freund schon in Deutschland zusammengelebt. Sie sei keine Jungfrau mehr. Das habe sie der Mutter auch zu verstehen gegeben. In ihrer Heimat hätten die Eltern das Recht, ihre Tochter zu töten, wenn diese nicht mehr Jungfrau sei und nicht verheiratet sei. Das sei eine ganz große Schande. Sie habe am 08.08.2009 in Bad Hersfeld nach islamischer Sitte ihren Freund geheiratet.

Mit Bescheid vom 26.05.2010 lehnte das Bundesamt den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vorliegen und auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG und forderte die Klägerin unter Abschiebungsandrohung zur Ausreise auf. Wegen der Einzelheiten der Begründung wird auf Blatt 92 bis 98 der Bundesamtsakte verwiesen. Eine Zustellung des Bescheids an den Kläger lässt sich dem Verwaltungsvorgang nicht entnehmen.

Mit Schriftsatz ihrer Verfahrensbevollmächtigten vom 15.06.2010, bei Gericht eingegangen am selben Tage, hat die Klägerin Klage erhoben. Zur Begründung wiederholt sie im Wesentlichen ihren Vortrag vor dem Bundesamt. Häusliche Gewalt sei in Turkmenistan üblich. Die Familie der Klägerin gehöre zur Mittelschicht. Ihr Vater sei Angestellter beim Finanzamt, ihre Mutter eine städtische Angestellte. In Turkmenistan herrsche ein Islam der rückständigen Art. Es handele sich um die sunnitische Religionsrichtung. Inzwischen habe die Klägerin ein Kind und lebe mit ihrem Freund zusammen. Sie könne in ihre Heimat nicht zurückkehren, ohne massiver Diskriminierung ausgesetzt zu sein.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 26.05.2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen, festzustellen, dass die Voraussetzungen von § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in ihrer Person vorliegen und ihr die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG - weiter hilfsweise: nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG - in ihrer Person vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Die Kammer hat mit Beschluss vom 03.09.2010 den Rechtsstreit auf den Berichterstatter zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen.

Der Einzelrichter hat Beweis durch Einholung einer Auskunft des Auswärtigen Amtes und eines Gutachtens erhoben. Auf den Beweisbeschluss vom 31.05.2011 sowie die Auskunft

des Auswärtigen Amtes vom 22.06.2011 und das Gutachten von Dr. Fenz vom 20.09.2011 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie des Verwaltungsvorgangs des Bundesamtes (1 Heft) und der Ausländerbehörde (Regierungspräsidium Kassel, 1 Ordner) verwiesen, die in der mündlichen Verhandlung vorgelegen haben. Vorgelegen haben auch die Auskünfte, Stellungnahmen und Presseartikel, die durch Übersenden einer entsprechenden Liste an die Beteiligten in das Verfahren eingeführt worden sind.

Entscheidungsgründe

Das Gericht kann ohne weitere mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten sich damit einverstanden erklärt haben (§ 101 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Klage ist begründet. Die Klägerin hat Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte sowie auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der die Asyl- und die Flüchtlingsanerkennung sowie das Vorliegen von Abschiebungsverboten verneinende und eine Abschiebungsandrohung aussprechende Bescheid des Bundesamtes vom 26.05.2010 ist deshalb insgesamt rechtswidrig und aufzuheben.

Die Klägerin hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte gem. Art. 16a Abs. 1 GG, weil sie bei Rückkehr nach Turkmenistan ernsthaft mit politischer Verfolgung rechnen muss. Dem Anspruch steht Art. 16a Abs. 2 GG nicht entgegen. Denn es spricht alles dafür, dass die Klägerin nicht aus einem sicheren Drittstaat, sondern auf dem Luftweg von Turkmenistan aus in das Bundesgebiet eingereist ist. Dies hat sie auf Befragen des Gerichts bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung vom 05.05.2011 glaubhaft bekundet. Dementsprechend enthält der Reisepass der Klägerin auch einen Stempel für die Flugausreise am 04.07.2009. Und hierfür spricht auch, dass die Klägerin zu diesem Zeitpunkt noch im Besitz einer gültigen Aufenthaltserlaubnis war, so dass für sie keinerlei Veranlassung für einen illegalen Grenzübertritt bestand. Dass sie dem Bundesamt keine Flugunterlagen mehr vorlegen konnte und ihr Pass auch keinen Einreisestempel enthält, stellt diese Feststellungen nicht in Frage.

Politisch verfolgt i.S.v. Art. 16a Abs. 1 GG ist ein Ausländer, der bei einer Rückkehr in sein Heimatland aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib, Leben oder eine Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat, und wenn diese Verfolgung auf die Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt (BVerfG, Urteil vom 10.07.1989 – 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315). Bei der Klägerin ist von einer Bedrohung ihrer persönlichen Freiheit und körperlichen Unversehrtheit auszugehen, von der sie als junge heiratsfähige Frau und damit als Zugehörige einer bestimmten sozialen Gruppe betroffen ist.

Die Klägerin hat bereits vor ihrer Ausreise aus Turkmenistan Anfang Juli 2009 eine Beschränkung ihrer Freiheit erfahren. Dabei legt das Gericht zugrunde, dass die Klägerin von ihren Eltern gezwungen werden sollte, gegen ihren Willen die Ehe mit einem Cousin einzugehen, und dass die Eltern versucht haben, dies durch Beschneidung der Bewegungsfreiheit der Klägerin und durch körperliche Attacken auf sie durchzusetzen. Dies ergibt sich aus den im wesentlichen widerspruchsfreien und auch sonst insgesamt glaubhaften Schilderungen der Klägerin vor dem Bundesamt wie auch bei ihrer Anhörung in der mündlichen Verhandlung vor dem Gericht am 05.05.2011. Soweit der Sachverständige Dr. Fenz in seinem Gutachten vom 20.09.2011 ausgeführt hat, dass die Schilderung der Klägerin in fast allen Belangen plausibel sei, aber nicht völlig nachvollzogen werden könne, dass eine strenggläubige moslemische Familie ihrer Tochter die Erlaubnis zum Au-pair-Aufenthalt im westlichen Ausland gibt, ist zu bedenken, dass die Eltern nach der Schilderung der Klägerin zu der Aufnahmefamilie Kontakt aufgenommen hatten und dass der Au-pair-Vertrag der Klägerin auch eine Aufnahme in die Gastfamilie und damit auch deren familiäre Fürsorge vorsah (vgl. Bl. 19 der beigezogenen Akte der Ausländerbehörde). Dieser Umstand steht entgegen der Auffassung des Bundesamts in dem angefochtenen Bescheid deshalb auch nicht im Widerspruch zur Absicht der Eltern der Klägerin – so sie diese denn bereits zu diesem Zeitpunkt gehabt haben sollten –, die Klägerin mit ihrem Cousin zu verheiraten.

Soweit es Ungereimtheiten in der Angabe des Ausreisedatums vor dem Bundesamt und bei der geschilderten Dauer einzelner Vorfälle zwischen der Rückreise nach Turkmenistan am 31.05.2009 und der durch Stempel im Reisepass belegten Ausreise am 04.07.2009

gibt, misst das Gericht dem keinerlei weitergehende Bedeutung bei. Es ist vielmehr durchaus nachvollziehbar, dass die genaue Dauer einzelner Vorfälle für die Klägerin nicht mehr erinnerbar war und dass es zwischen ihr und ihrem Verfahrensbevollmächtigten ein Missverständnis bezüglich des genauen Ausreisedatums gegeben hat.

Soweit das Bundesamt in dem angefochtenen Bescheid mutmaßt, die Schilderung ihres Verfolgungsschicksals sei unglaubhaft, weil sie den Namen ihres Cousins nicht nennen konnte, so mag dieser Umstand zwar ungewöhnlich sein; das Gericht sieht darin aber nach dem durch die Anhörung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung gewonnenen Eindruck keinerlei Anlass, die Schilderung der Klägerin von ihrem Verfolgungsschicksal deshalb für unglaubhaft zu halten.

In dem Vorgehen der Familie gegen die Klägerin ist eine politische Verfolgung zu sehen. Denn durch den von den Eltern ausgeübten Zwang ist in massiver und asylrechtlich erheblicher Weise der freie Wille der Klägerin bedroht gewesen. Diese Übergriffe zielen auf den inneren, die Menschenwürde tangierenden Kern der persönlichen Freiheit der Klägerin, sich für einen Ehepartner ihrer Wahl zu entscheiden (dazu BVerwG, Urteil vom 06.04.1992 – 9 C 143/90 –, BVerwGE 90, 127). Dies geschah ganz offensichtlich auch einzig und allein wegen ihrer Eigenschaften als junge heiratsfähige Frau und damit als Mitglied einer bestimmten sozialen Gruppe und in Anknüpfung an ihr Geschlecht (vgl. dazu im Rahmen von § 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG GK-AufenthG, Stand 2011, § 60 Rdnr. 195 f.). Dafür spricht der Umstand, dass es sich bei den Eltern der Klägerin nach deren Erklärung um strenggläubige Moslems handelt und dass nach dem Gutachten von Dr. Fenz vom 20.09.2011 Zwangsverheiratungen junger heiratsfähiger Frauen und häusliche Gewalt im gesellschaftlichen Leben Turkmenistans verankert sind.

Unerheblich ist, dass die Drohung nicht vom Staat, sondern von den Eltern als sog. nicht-staatliche Akteuren ausging. Denn nicht nur staatliche Verfolgungsmaßnahmen, sondern auch entsprechende Übergriffe privater Dritter und dabei auch die von Familienangehörigen können sich als asylrechtlich relevante Verfolgungshandlungen jedenfalls dann darstellen, wenn die staatlichen Stellen zwar grundsätzlich in der Lage wären, Abhilfe zu schaffen, dies in den betreffenden Konstellationen aber grundsätzlich nicht tun. Von mangelnder Schutzbereitschaft des turkmenischen Staates ist hier wie in vergleichbaren

Fällen familiärer Gewalt nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22.06.2011 auszugehen.

Allerdings steht der Feststellung, dass die Klägerin Anfang Juli 2009 Turkmenistan politisch verfolgt verlassen hat, entgegen, dass sie in einem anderen Landesteil hätte Zuflucht finden können. Denn es ist nicht ohne weiteres anzunehmen, dass ihre Eltern ihrer hätten habhaft werden können, wenn sie in einen anderen Stadtteil ihrer Heimatstadt oder gar in eine andere Stadt gezogen wäre. Und nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22.06.2011 wie auch des Gutachtens des Sachverständigen Dr. Fenz vom 20.09.2011 kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass sie dort nicht hätte ihren Lebensunterhalt sicherstellen können.

Das kann aber letztlich offenbleiben. Denn inzwischen hat die Klägerin ein Kind. Eine Rückkehr ohne Kontaktaufnahme mit den Eltern und ohne deren Unterstützung kann der Klägerin nämlich nicht zugemutet werden, da die Klägerin nach der Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 22.06.2011 als alleinstehende junge Frau mit Kind ihren Lebensunterhalt in Turkmenistan nicht würde sicherstellen können. Und eine Rückkehr zu den Eltern würde sie – wie bereits vor der Ausreise geschehen – der ernsthaften Gefahr asylrechtlich erheblicher Verfolgung aussetzen.

Soweit sich danach die Geburt ihres Sohnes als Nachfluchtgrund darstellt, kann dieser selbst dann, wenn insoweit von einem sog. subjektiven Nachfluchtgrund auszugehen wäre, nicht unbeachtet bleiben. Denn zum einen handelt es sich bei der Entscheidung der Klägerin für das Kind um einen mit der bereits erlittenen Verfolgung zusammenhängenden Umstand, der mit ihrer freien Entscheidung zur Wahl eines Partners zusammenhängt. Und zum anderen ist die Klägerin dabei in einem Kernbereich ihrer persönlichen Freiheit und ihrer Menschenwürde betroffen, weshalb dieser Grund von der Asylrechtsverbürgung nicht ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 06.04.1992, a.a.O., Renner, Ausländerrecht, 2011, GG Rdnr. 60). Das Gericht hat auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin ihre Entscheidung für das Kind gezielt zur Erreichung der Asylanerkennung eingesetzt hat.

Da die Voraussetzungen für die Feststellung der politische Verfolgung im Rahmen der Asylanerkennung in den hier maßgeblichen Hinsichten mit denen deckungsgleich sind, die im Rahmen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 1 AufenthG gelten, hat die Klägerin

auch einen Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (60 Abs. 1 S. 1 und 6 AufenthG, § 31 Abs. 2 S. 1 AsylVfG).

Einer Entscheidung über den hilfsweise gestellten Antrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2, 3, und 7 S. 2 AufenthG bzw. § 60 Abs. 5 und 7 S. 1 AufenthG bedarf es deshalb nicht mehr.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO und § 83b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten folgt aus § 167 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).